

# **BVGer F-1736/2025 vom 4. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1736\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1736_2025)

FR: TAF F-1736/2025 du 4 avril 2025

IT: TAF F-1736/2025 del 4 aprile 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Insbesondere ist von einem bekannten Aufenthaltsort und einem aktuellen Interesse am Beschwerdeverfahren auszugehen (Art. 8 Abs. 3 AsylG und Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

### **E. 1.2**

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass Österreich gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO grundsätzlich für das Asylverfahren der Beschwerdeführerin zuständig ist und das österreichische Asylsystem keine systemischen Mängel aufweist, die zur Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO führen würden.

### **E. 2.2**

Eine Zuständigkeit der Schweiz gestützt auf Art. 9 Dublin-III-VO ist bei der vorliegenden Aktenlage ebenfalls nicht festzustellen. So hat die Beschwerdeführerin keine Informationen vorzulegen vermocht, die geeignet wären, eindeutig zu belegen, dass es sich im Zeitpunkt der ersten Asylantragsstellung in Österreich bei der Beziehung zu B. \_\_\_\_\_ um eine Familienbeziehung im Sinn von Art. 9 Dublin-III-VO handelte (zur ausnahmsweisen Anwendbarkeit von Art. 9 Dublin-III-VO im Wiederaufnahmeverfahren siehe Urteil des BVGer F-869/2024 vom 27. Januar 2025 E. 4.2 m.w.H.). Die Vorinstanz musste die von der Beschwerdeführerin als ihren religiös getrauten Ehemann bezeichnete Person daher nicht zur Kernfamilie im Sinn von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zählen (siehe auch E. 2.3). Die grundsätzliche Zuständigkeit Österreichs bleibt folglich bestehen.

### **E. 2.3**

Ferner bestehen keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse, die einen Selbsteintritt der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO erforderlich machen: Zwar ist Art. 8 EMRK im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu berücksichtigen, wenn eine tatsächlich gelebte Beziehung vorliegt. Wesentliche Faktoren hierbei sind bei nicht verheirateten Paaren das gemeinsame Wohnen beziehungsweise der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflechtung, die Dauer und Stabilität der Beziehung sowie das gegenseitige Interesse und die Bindung der Partner (vgl. Urteile des BVGer E-5548/2023 vom 27. Oktober 2023 E. 8.3 m.w.H. sowie F-869/2024 E. 8.2). Die Beschwerdeführerin verfügt unbestrittenerweise nicht über ein offizielles Heiratsdokument betreffend die virtuell vollzogene religiöse Trauung. Die beschwerdeweisen Vorbringen, das Paar habe in der Türkei zwar nie zusammen gelebt, jedoch viele Ausflüge zusammen unternommen und seit der Ausreise von B.\_\_\_\_\_ seit Jahren täglich virtuellen Kontakt gepflegt, reicht nicht aus, um eine eheähnliche, dauerhaft gefestigte Beziehung zu begründen. Aufgrund der Aktenlage ist demnach nicht von einer seit längerer Zeit tatsächlich gelebten, eng verflochtenen Beziehung im Sinn von Art. 8 EMRK auszugehen, die gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO einen Selbsteintritt zum Schutz des Familienlebens erfordern würde. Soweit die Beschwerdeführerin auf Rechtsmittelebene auf das geltend gemachte eingeleitete Ehevorbereitungsverfahren aufmerksam macht, ist darauf hinzuweisen, dass dieses nicht zwingend die Anwesenheit beider Brautleute in der Schweiz bedingt (vgl. Art. 62 ff. der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]). Die Beschwerdeführerin kann dieses auch im Ausland abwarten. Die Vorinstanz hat die Umstände der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ im Übrigen ausreichend und korrekt gewürdigt, weshalb keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht zu erblicken ist.

#### **E. 2.4**

Die Vorinstanz hat zudem das Vorbringen der Beschwerdeführerin berücksichtigt, in Österreich von einer Drittperson angegriffen worden zu sein. Sie hat diesbezüglich zutreffend gewürdigt, dass Österreich ein schutzfähiger Rechtsstaat ist, an dessen Behörden sie sich zu ihrem Schutz wenden kann. Ebenso wurden die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden (hormonell bedingte Menstruationsstörungen, psychische Belastungen wie Verfolgungsängste, Alpträume und depressive Verstimmungen) rechtsprechungskonform geprüft. Zusammengefasst hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Österreich angeordnet.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 6. März 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 4**

Mit vorliegendem Urteil fallen der am 13. März 2025 angeordnete Vollzugsstopp sowie die am 26. März 2025 erteilte aufschiebende Wirkung der Beschwerde dahin.

## **E. 5**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.